

24. April 2009

**Anlage zum Kompendium-LW
enthaltend
Empfehlungen zu Maßnahmen gemäß Anhang IV A II 16 der RL 2000/29/EG
beim Auftreten von Plum Pox Virus (PPV, Scharka)
in Baumschulquartieren und Reiserschnittgärten**

Die nachfolgenden Maßnahmen sollen nach Einbeziehung aller Risikofaktoren sicherstellen, dass nach einem Auftreten von Scharka-Virus (PPV) in einer Baumschule oder in der unmittelbaren Umgebung der Baumschule keine Gefahr der Ausbreitung von PPV gegeben ist. Für den verbleibenden Teil der Pflanzen kann ein Pflanzenpass ausgestellt werden, sofern diese im selben Betrieb erzeugt worden sind und die nachfolgenden Auflagen erfüllt sind.

Definitionen: Charge = Pflanzen von gleicher Sorte und gleicher Herkunft
Quartier = Vermehrungsanlage, bepflanzt mit einer oder mehreren Chargen

Maßnahmen in Baumschulquartieren

Pflanzen der Charge, in der Plum Pox virus nachgewiesen wurde:

Alle Pflanzen sind zu roden.

Eine Ausnahme kann nur bei vermuteter Neuinfektion gemacht werden, d.h. wenn die Symptome nur an einer Stelle der Charge auftreten bzw. der Gesamtbefall der Charge unter 5% liegt. In diesem Fall:

- Roden aller Pflanzen mit Symptomen und der benachbarten Pflanzen in einem Radius von $r=5m$ und
- kein Pflanzenpass für die betroffene Charge im Jahr des Befalls und Testung des Restbestandes mit repräsentativer Stichprobe und
- Ausstellung eines Pflanzenpasses für diese Charge im Folgejahr erst nach weiterer Inspektion und Testung

Pflanzen der Charge mit einer Entfernung von <250m zum Befallsherd

Die Ausstellung eines Pflanzenpasses erfolgt nur nach Labortestung mit negativem Befund, unabhängig davon, ob der Befallsherd in der Baumschule oder in einem angrenzenden Grundstück liegt.

Pflanzen aus der Charge mit einer Entfernung von >250m zum Befallsherd, unabhängig davon, ob der Befallsherd in der Baumschule oder in einem angrenzenden Grundstück liegt.

Die Ausstellung eines Pflanzenpasses ohne Testung kann erfolgen, vorausgesetzt:

- die Herkunft der Chargen ist nachvollziehbar und eindeutig zu unterscheiden von jener Charge, in der sich der Befallsherd befindet und
- Vektorbehandlungen mit geeigneten Insektiziden wurden durchgeführt und
- bei der Inspektion wurde kein Blattlausauftreten beobachtet und
- es besteht keine andere Gefahr der Übertragung von PPV

Liegt eine dieser Bedingungen nicht vor, so erfolgt die Ausstellung eines Pflanzenpasses nur nach Labortestung.

Maßnahmen in Reiserschnittgärten

- Rodung und Herbizidbehandlung der befallenen Bäume und
- keine Verwendung (*Entnahme?*) von Reisern im Befallsjahr und
- Testung der Nachbarbäume

Unter folgenden Voraussetzungen kann im Folgejahr eine Entnahme von Reisern bzw. die Ausstellung eines Pflanzenpasses erfolgen:

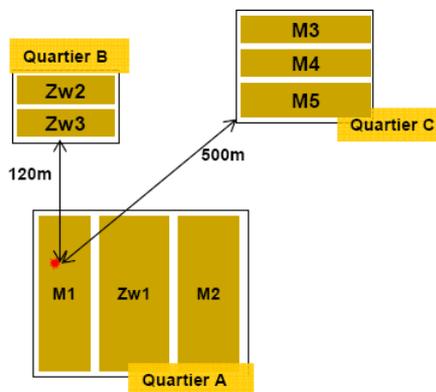
- nochmalige Labortestung der verbliebenen Bäume (d.h. Labortestung in 2 aufeinanderfolgenden Saisonen) und
- nachweislich durchgeführte Vektorbehandlungen mit geeigneten Insektiziden und
- bei der neuerlichen Inspektion wurde kein Blattlausauftreten beobachtet

Anmerkung: Gemäß Anhang IV A II 16 der RL 2000/29/EG erfolgt grundsätzlich eine Testung der Mutterbäume mindestens alle 3 Jahre.

Fallbeispiele nächste Seite

Fallbeispiel:

Baumschule mit 3 Steinobstquartieren – Ausbruch in der Baumschule



Quartier in dem der Befall auftritt

Roden aller Pflanzen der betroffenen Charge (im Beispiel: M1). (Definition Charge = idente Sorte und idente Herkunft)

Ausnahme nur bei vermuteter Neuinfektion: (d.h. die Symptome treten nur an einer Stelle der Charge auf bzw. der Gesamtbefall liegt unter 5% der Charge)

- Roden aller Pflanzen mit Symptomen und der benachbarten Pflanzen ($r=5m$) und
- Kein Pflanzenpass für M1 im Jahr des Befalls und Testung des Restbestandes mit repräsentativer Stichprobe und
- Ausstellung eines Pflanzenpass für M1 im Folgejahr erst nach weiterer Inspektion und Testung

Chargen/Quartiere mit einem Abstand zum Befallsherd $<250 m$

Zw1, M2, Quartier A und Zw2, Zw3, Quartier B

- Pflanzenpass nach Testung

Chargen/Quartiere mit einem Abstand zum Befallsherd $>250 m$

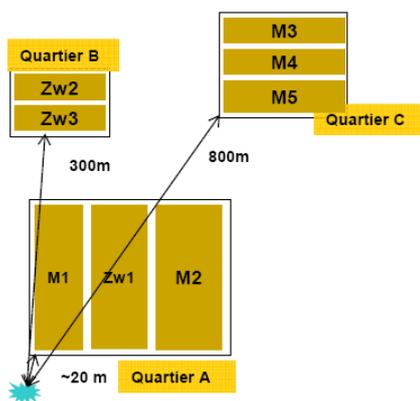
M3, M4, M5 in Quartier C

Ausstellung eines Pflanzenpasses ohne Testung, vorausgesetzt:

- Die Herkunft der Chargen ist nachvollziehbar und unterscheidet sich von M1 und
- Vektorbehandlungen mit geeigneten Insektiziden wurden durchgeführt und
- bei der Inspektion wurde kein Blattlausauftreten beobachtet und
- es besteht keine andere Gefahr der Übertragung von PPV

Fallbeispiel:

Baumschule mit 3 Steinobstquartieren – Ausbruch außerhalb der Baumschule



Bestätigtes Auftreten auf angrenzendem Grundstück außerhalb der Baumschulquartiere

Quartiere mit einem Abstand zum Befallsherd $<250 m$

(Quartier A):

- Ausstellung des Pflanzenpass nach Testung

Quartiere mit einem Abstand zum Befallsherd $>250 m$

(Quartiere B und C):

- Ausstellung eines Pflanzenpasses ohne Testung, vorausgesetzt
 - Vektorbehandlungen mit geeigneten Insektiziden wurden durchgeführt und
 - Bei der Inspektion wurde kein Blattlausauftreten beobachtet und
 - Es besteht keine andere Gefahr der Übertragung von PPV